

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)
- Drucksache 6/527 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Thüringer Aufnahmeanordnung und Verfahren für Flüchtlinge aus Syrien

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 13. Plenarsitzung am 30. April 2015 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 7. Mai 2015 wie folgt beantwortet:

1. Sind mit der Verlängerung der Anordnung Veränderungen vorgenommen worden, zum Beispiel in Gestalt des Verzichts auf die von den hier lebenden Angehörigen bisher geforderte Verpflichtungserklärung?

Mit der Verlängerung der Landesaufnahmeanordnung sind bisher keine inhaltlichen Veränderungen der Anordnung vorgenommen worden. Die Landesregierung beabsichtigt jedoch zeitnah, die Stichtagsregelung in Ziffer II Nr. 1.2.2 der Aufnahmeanordnung anzupassen. Nach dieser Regelung müssen syrische Staatsangehörige, die ihre Verwandten aus Syrien aufnehmen wollen, sich mindestens seit dem 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten. Diese Regelung soll durch eine dynamische Stichtagsregelung ersetzt werden, wonach die syrischen Staatsangehörigen, die ihre Verwandten aufnehmen wollen, sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten müssen. Durch die beabsichtigte Änderung wird der Beitrag zur humanitären Hilfe, der bisher schon durch die Landesaufnahmeanordnung ermöglicht wurde, erweitert, da auch nach dem 1. Januar 2013 eingereiste syrische Staatsangehörige ihre Verwandten bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Deutschland holen können.

2. Wie sind die Erfahrungen mit den durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angebotenen Fragebögen zur Durchführung eines Schnellverfahrens für syrische Flüchtlinge zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention und wie werden Flüchtlinge dabei unterstützt?

Das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Bundesamt hat mit den angesprochenen Fragebögen bisher gute Erfahrungen gemacht.

Der Fragebogen wird allen syrischen Antragstellern im Rahmen der Asylantragstellung beim Bundesamt ausgehändigt. Die Fragen sind in deutscher, arabischer und kurdischer Sprache verfasst. Die Antragsteller füllen diesen Fragebogen in ihrer Muttersprache in der Regel noch beim Bundesamt aus und erklären gleichzeitig den Verzicht auf eine persönliche Anhörung. Anschließend wird durch das Bundesamt eine Übersetzung des Fragebogens veranlasst. Der Verzicht auf die persönliche Anhörung führt nach Auskunft des Bundesamtes zu einer nicht unerheblichen Beschleunigung des Asylverfahrens.

3. Ist es seitens der Landesregierung (wie in Schleswig-Holstein) umsetzbar, die o. g. Fragebögen frühzeitig den Antragstellenden zukommen zu lassen, indem diese dem Personal der Asylverfahrensberatung und

der Sozialberatung in den Landesaufnahmestellen Suhl und Eisenberg, später auch Mühlhausen, zur weiteren Verteilung überreicht werden?

Die Landesregierung steht der angesprochenen Verfahrensweise grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, hat sich aber noch keine abschließende Meinung gebildet. Hierzu bedarf es noch weiterer Gespräche mit Vertretern des Bundesamtes.

Lauinger
Minister